

Rassenhygienische Ausmerzung von Minderwertigen.

Eine der beklagenswertesten Folgen des Weltkrieges ist der irdische Untergang so vieler Helden, die wir als die Besten unseres Volkes verehren. Es ist die Erfahrung aller Zeiten, die sich grausam erfüllt und die bereits Sophokles in dem Leidensdrama „Philoktet“ dem vor Troja kämpfenden Neoptolemos in den Mund legt: Keinen nimmt der Krieg gern weg, der schlecht ist, sondern immer die besten ($\piόλεμος οὐδέν' ἄγρος' ἔχων — αἰρεῖ πονηρόν, ἀλλὰ τοὺς χρηστοὺς ζει$).

Nun dürfen wir allerdings wohl annehmen, daß trotz des Erlöschens so vieler Erblinien der Gesamterbschaft unseres Volkes noch nicht zur Quellstätte einer Hoffnungslosen Entartung geworden ist. Doch das zahlenmäßige Verhältnis der Besten zu den Minderwertigen hat eine Verschiebung erfahren, die zumal in rassenhygienischen Kreisen als bedenklich bezeichnet wird, wenn man nicht für einen möglichst beschleunigten Ausgleich sorge. Mehr denn je, so meint man, seien bei der ohnehin schon großen Zahl der Minderwertigen wirkungsvolle Maßnahmen notwendig, um die meist kinderarmen „Starken“ vor der drohenden Herrschaft der „Schwachen“ zu schützen. Das sei „eine der wichtigsten Forderungen der Gegenwart und Zukunft“!

Es kann nicht unsere Absicht sein, in diesem kleinen Beitrag das tiefschichtige Problem der Minderwertigen aufzurollen. Wir möchten nur auf Grundlage einer rassenhygienischen Erfahrung aus jüngster Zeit vor einer Lösungswise warnen, die besonders unter Hinwendung auf gewisse amerikanische Experimente auch bei uns immer dreister angepriesen wird. Wir meinen den Vorschlag, „ohne Rücksicht auf Tradition und Geschichte“ durch einen möglichst milden, aber immerhin gewaltsamen Eingriff (z. B. durch die Einwirkung der Röntgenstrahlen) die Triebkraft minderwertiger Stammbäume auszulöschen.

Bekanntlich wird die Rassenhygiene, die den englischen Vererbungsforscher Francis Galton¹ (1822—1911) zum Urheber hat, nirgendwo mit einer so überquellenden Begeisterung betrieben als im Lande der dem „Rassen Selbstmord“ verfallenen Yankees. Galtons Traum, so berichtet Géza v. Hoffmann in seinem grundlegenden Buch über „Die Rassenhygiene in den Vereinigten Staaten“, daß diese junge Wissenschaft einmal zur Religion der Zukunft werde, gehe in Amerika seiner Verwirklichung entgegen. In einem Siegeslauf, dessgleichen sich bisher keine Lehre rühmen könne, erobere sie die Neue Welt. „Das amerikanische Volk soll sich stets verjüngen, stets veredeln, die verschiedenen Schäden ausmerzen, von außen nur tüchtige Menschen aufzunehmen: das sind die Wege, auf denen Amerika eine neue, ideale, weltbeherrschende Rasse heranzüchten will.“

Selbst das amtliche Amerika hat sich wiederholt mit rassenhygienischen Vorschlägen auseinandergesetzt. Den Grundgedanken, der die verschiedenen staatlichen

¹ Galton hat auch das Wort Eugenetik geprägt (= Lehre vom „Wohlgeborensein“) und den Lehrstuhl für Eugenetik an der Universität London begründet, den der berühmte Biometrischer K. Pearson innehat. — Wer in dieser Kriegszeit einen Fingerabdruck zum Zweck des Ausweises seinem Reisepaß einfügte, mag an Francis Galton denken, der diese geniale Methode erfand.

Eheverbote Minderwertiger und die Sterilisierungsgesetze (bis jetzt in 12 Einzelaufnahmen) bestellt, finden wir in den programmatischen Sätzen, welche die erste amtliche rassenhygienische Behörde der Welt im Staate New York 1911 veröffentlichte: „... jedes menschliche Wesen“, so heißt es, „hat ein Recht, wohlgeboren zu sein, mit andern Worten, einen gesunden Verstand in einem gesunden Körper zu erbauen. Beide sind durch eine gute Erbmasse bedingt und benötigen eine günstige Umgebung zur Entwicklung. Es ist bekannt, daß die Kinder der geistig Minderwertigen dank ihrer ererbten Mängel zu Unterstützungsbedürftigen, zu Verbrechern, Dirnen und Trinkern werden. Um die Rasse zu veredeln und den Staat von einer überflüssigen Steuerlast zu befreien, müssen die minderwertigen Bevölkerungsschichten von der Fortpflanzung ausgeschaltet und die Grundsätze der Rassenhygiene angewendet werden, um kräftige, gesunde und tüchtige Männer und Frauen heranzuziehen. Dies wird zum wahren Wohlstand führen und zur Wohlfahrt zukünftiger Bürger“ (v. Hoffmann S. 23).

Doch die Hauptträgerin der rassenhygienischen Bewegung ist eine Gesellschaft in Cold Spring Harbor, die 1903 in St. Louis gegründet, ursprünglich den häßlichen Namen „American Breeders Association“ führte und seit 1914 die „American Genetic Association“ heißt. Mit riesigen Mitteln und mit unvergleichlicher Leidenschaft hat sich die Vereinigung unter der Leitung der beiden Vererbungsforscher C. B. Davenport und H. H. Laughlin besonders um die Sammlung familiengeschichtlicher Tatsachen und um die Verbreitung familiengeschichtlichen Sinnes in der Bevölkerung bemüht. Überdies hat sich ein eigener Ausschuß gebildet, um die praktischen Wege zur Ausmerzung minderwertigen Keimplasmas in der amerikanischen Bevölkerung zu weisen. Der Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern und einem Beirat von 19 Fachleuten aus allen einschlägigen Gebieten.

Der neueste Bericht des rassenhygienischen Ausschusses, über den Géza v. Hoffmann im ersten Band des „Archivs für Rassen- und Gesellschaftsbiologie“ eingehende Mitteilungen macht, enthält u. a. ein Sterilisierungsprogramm von ungeheurer Tragweite, einen Durchbruchsversuch durch die Anschauungen der Vergangenheit, der das ganze Heer der Minderwertigen vollständig aufzurollen verheißt.

Der zehnte Teil der amerikanischen Bevölkerung gilt als minderwertig. Im Verlauf von zwei Menschenaltern soll er ausgerottet werden. Anfangs müsse man noch Rücksicht auf die öffentliche Meinung nehmen. Daher solle man mit den offenkundig minderwertigen Anstaltsinsassen beginnen, die nach erfolgter Behandlung entlassen werden können. Zu diesem Behufe wird den Einzelaufnahmen „ergebenst“ eine Gesetzesvorlage zur sofortigen Annahme empfohlen. Danach dürfen Geisteskrank, Schwachsinnige, Epileptiker, Trinker, Verbrecher und Unterstützungsbedürftige nicht eher aus den Anstalten entlassen werden, bis ein staatlicher Ausschuß für Rassenhygiene die Entlassungsmöglichkeit auf Grundlage familiengeschichtlicher Untersuchungen festgestellt hat. Alle erblich Belasteten, die minderwertige Nachkommen haben könnten (!), müssen entweder dauernd in der Anstalt verbleiben oder im Fall der Freilassung sich den rassenhygienischen Eingriffen unter-

werden. Im übrigen kommt natürlich alles darauf an, die Minderwertigen rechtzeitig aus der Bevölkerung herauszuheben und die Einwanderung von außen sorgfältigst zu überwachen. Die Anzahl der in Aussicht genommenen Sterilisierungen soll um das Jahr 1920 etwa 100 000 und allmählich ansteigend um das Jahr 1980 etwa 400 000 jährlich umfassen, im ganzen etwa 15 000 000! Bei radikaler Durchführung dieses, wie es heißt, „konservativen“ Programms werde der Prozentsatz der Minderwertigen um 1980 von 10 auf 1,8 der Bevölkerung zusammengeschmolzen sein.... Wenn nur bis dahin, so fügen wir hinzu, das „starke“ Geschlecht der ausrodenden Yankees nicht selbst erloschen ist!!

Wir dürfen wohl darauf verzichten, weitere Einzelheiten über diesen Teil der rassenhygienischen Reformpläne Nordamerikas hier anzuführen. Kein besonnener Leser wird an dem „Wahnsinn“ der Ausschaffungen zweifeln. Die paar hundert Experimente, die man seit 1899 in den Vereinigten Staaten und später auch in der Schweiz an Straflingen und minderwertigen Anstaltsinsassen vorgenommen hat, mögen individuelle Not behoben haben, um dann vielleicht die Freigelassenen erst recht ins Unglück zu stürzen. Doch die Abwendung drohenden Unheils für die Umgebung hätte man durch die gewöhnliche Art der Anstaltsverwahrung vollkommen erreicht, und was „die Gesundung und Veredlung der Menschheit“ angeht, so ist gar nicht einzusehen, wie sie überhaupt ernstlich in Frage kommen kann. Dafür einen eigenartigen Beleg, ebenfalls aus Nordamerika, der ein würdiges Gegenstück zu H. H. Laughlins Programm bildet.

Wie wir aus einem weiteren Beitrag Géza v. Hoffmanns zum ersten Bande des „Archivs für Rassen- und Gesellschaftsbiologie“ ersehen, hat sich nämlich fast gleichzeitig mit der Ausarbeitung der H. H. Laughlinschen Riesenpläne im Staate New Jersey — in dem seit 1911 ein Sterilisierungsgesetz gegen Schwachsinnige, Epileptiker und andere Minderwertige besteht — folgendes ereignet.

Die Schöpfer des Gesetzes — Leiter einer berühmten Schwachsinnigenanstalt und einer Epileptikerkolonie — brachten selbst einen wohlerwogenen Fall zur Entscheidung vor das Gericht. Es handelte sich um eine Epileptikerin, deren Zustand den Voraussetzungen des Gesetzes entsprach. Doch der oberste Gerichtshof des Staates entschied sich gegen die Anwendung jenes Ausnahmegesetzes, das sogar für verfassungswidrig erklärt wurde, weil es zu der aus staatspolizeilichen Gründen gestatteten Freiheitseinschränkung in keinem vernünftigen Verhältnis stehe.

Urvernünftig ist die nähere Begründung dieses unerwarteten Urteils, das weit über den vorliegenden Fall hinausgeht.

Die staatspolizeilichen Besugnisse — wir geben den wichtigsten Inhalt aus v. Hoffmanns Übersetzung des Urteils wieder — beziehen sich im allgemeinen auf Anordnungen, die im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt erforderlich sind, und dürfen überdies verfassungsmäßige persönliche Rechte nicht gewaltsam aufheben.

Zunächst unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Wohlfahrt betrachtet, würde das fragliche Gesetz zu äußerst weitgehenden Folgerungen führen, wobei die sehr wichtige Frage auftauche, ob der Staat überhaupt das Recht habe, die vermeintliche Verbesserung der Gesellschaft auf diesem Wege zu versuchen. Es würde

theoretisch folgen, daß das Gesetz auch auf die Träger anderer Krankheiten, wie z. B. Lungenchwindsucht, Syphilis, ausgedehnt werden dürfte, weil auch durch diese die Nachkommenshärt, wenn auch nicht durch Vererbung, so doch durch Infektion, schwer gefährdet sei. Weiter könnten auch andere staatlich unerwünschte Eigenschaften, z. B. Rassenunterschiede, in Frage kommen. Es würde sogar im Bereich der logischen Folgerungen liegen, die Staatsgewalt in die Dienste der Malthusischen Lehre zu stellen. Wenn einige dieser Folgerungen auch grillenhaft erschienen, so deuteten sie doch an, weshalb das Gericht im vorliegenden Falle das Urteil auf eine Grundlage stelle, die solche Folgerungen nicht zulasse.

Auch unter dem zweiten Gesichtspunkt der persönlichen Rechte sei das fragliche Gesetz verfassungswidrig. „Über diesen Punkt“, so heißt es wörtlich, „ging die Anschauung der Gerichte stets dahin, daß ein Gesetz, das sich nur auf eine bestimmte Gruppe von Personen bezieht, nicht nur alle Einzelseelen in der betreffenden Gruppe gleichmäßig treffen muß, sondern daß auch die Abgrenzung der betreffenden Gruppe im vernünftigen Verhältnis zum Inhalt des Gesetzes stehen muß. Es darf also keine willkürliche Abgrenzung erfolgen. Im behandelten Fall bezieht sich aber das Gesetz nur auf solche Epileptiker, die in öffentlichen Anstalten untergebracht sind. Zweck des Gesetzes ist die Verbesserung der Gesellschaft im allgemeinen, und zu diesem Zweck steht der Kreis, den das Gesetz zieht, in keinem Verhältnis. . . . So bezieht sich das Gesetz auf eine enge Gruppe, deren Unfruchtbarmachung am wenigsten, ja bei guter Anstaltsleitung gar nicht nötig ist.“ . . .“

Abschließend fügt das Urteil den schönen Gedanken hinzu, daß die Absicht, die unfruchtbare gemachten Personen freizulassen, um Unterhaltskosten zu sparen, keine ernste Beachtung verdiene. Diese Vorgangsweise wäre so unmenschlich und unsittlich, daß wir uns sträuben, ein derartiges Vorhaben einer weisen Gesetzgebung zuzuschreiben.

So weit der Urteilspruch der Weisen aus New Jersey.

Wer die Eigenart des amerikanischen Volkes kennt, weiß, daß es zwar mit unsägbarer Begeisterung kulturgechichtlich isolierte, weltflürzende Programme aufstellt, doch zugleich, wenn plötzlich hart an die Abgründe der nüchternen Wirklichkeit gerückt, so urvernünftig sein kann, als ob das geläufige Wort common sense seine einzige Naturbegabung zum Ausdruck brächte. So sind die beiden Kulturdokumente zum Problem der rassenhygienischen Ausmerzung der Minderwertigen psychologisch verständlich. Jedenfalls beleuchten sie einander ausschärfstle und sind gewiß, vereint betrachtet, sehr geeignet, die ganze Halslosigkeit einer Parole darzutun, mit der ein beredter Verteidiger der Röntgenmethode ein eindrucksvolles Buch über die Schaudertaten Minderwertiger beschließt: „Den Weg, den die Gesetzgeber in Amerika und in der Schweiz als Vorbilder so erfolgreich gewählt, wird hoffentlich auch unsere Regierung — nach weisen Erwägungen — zum allgemeinen Volkswohl beschreiten . . . zum Heil der kommenden Geschlechter!“ Ach nein, hoffentlich nicht, und wenn doch, dann nur auf Grundlage der weisen Erwägungen von New Jersey! Es liegt uns fern, die Wucht der Tatsachen und der

mehr oder weniger wahrscheinlichen Gesetzmäßigkeiten zu unterschägen, die die Vererbungswissenschaft und die Erforschung der angeborenen Infektionskrankheiten und der alkoholischen Entartung gezeigt haben. Doch die rassenhygienische Folgerung, die sich bis jetzt ergibt, liegt wesentlich in der Gewissenswarnung vor der überstürzten Liebeswerbung und vor einer ehelichen Verbindung, die ohne Verantwortungsgefühl für das Schicksal der Ehegatten selber und für die Nachkommenschaft geschlossen wird. Ferner ist zu betonen, daß körperlich Minderwertige geistig höchst wertvoll sein können, daß sie nicht selten auch herrlichen Kindern das Leben schenken, und daß in jedem Fall selbst unter der dürfstigen Körperhülle eine unsterbliche Seele lebt, ein göttliches Ebenbild. Wie uns der leider zu früh heimgegangene Innsbrucker Geschichtsforscher P. Michael im zweiten Band seiner Geschichte des Deutschen Volkes (S. 184) erzählt, nannte das liebreiche 13. Jahrhundert die Armen „Freunde Gottes“, „des Himmels Kammerherren“ und ihre Hände „das Schatzkästlein Christi“, und auch die körperlich so minderwertigen Aussätzigen hießen „Gottes liebe Arme“, „gute Leute“, und ihre Anstalten „Gutleuthäuser“. Diese entzückende Anschauung, die ja auch in unserer blutdurchronnenen Zeit so wundersam erblüht, kann allein den letzten Rest im Problem der Minderwertigen begleichen. „Was ihr dem geringsten meiner Brüder tut, das habt ihr mir getan.“

Hermann Niedermann S. J.



Gründet 1865
von deutschen
Jesuiten

Stimmen der Zeit, Katholische Monatschrift für das Geistesleben der Gegenwart. Herausgeber und Schriftleiter: J. B. Franz Ehre S. J., München, Giselastraße 31 (Fernsprecher: 82749). Mitglieder der Schriftleitung: J. Kreitmaier S. J., H. A. Krose S. J., R. v. Rositz-Nienedl S. J. (zugleich Herausgeber und Schriftleiter für Österreich-Ungarn), J. Overmann S. J., M. Reichmann S. J., O. Zimmermann S. J.

Verlag: Herdersche Verlagsbuchhandlung, Freiburg im Breisgau (für Österreich-Ungarn: B. Herder Verlag, Wien I, Wollzeile 33).

Von den Beiträgen der Umschau kann aus jedem Heft einer gegen Quellenangabe übernommen werden; jeder anderweitige Nachdruck ist nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.